

# Mietordnung

## Begegnungsstätte alte schmiede

Projekt der Sozialdiakonischen Arbeit Lichtenberg gGmbH



### §1 Grundsatz

Räume der Sozialdiakonischen Jugendarbeit Lichtenberg e.V. können

- a) intern (alle Projekte des Vereins und der gGmbH)
- b) Kooperationspartner und soziale Einrichtungen Mitarbeiter und Vereinsmitglieder, Partner
- c) extern von Dritten KursanbieterInnen
- d) Privatpersonen

gemietet werden. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht. Der Mieter muss volljährig sein. Für interne Vermietungen sind konkrete verbindliche Absprachen ausreichend.

### §2 Ausschluss

(1) Liegen Umstände vor die erwarten lassen, dass der Mieter mit seiner Veranstaltung u.a.

- geltendes Recht verletzt,
  - andere Veranstaltungen und/oder den Betrieb der Projekte stört,
  - das Ansehen des Vermieters schädigt,
  - in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet,
  - absehbar die in dieser Mietordnung und dem Mietvertrag festgelegten Bedingungen nicht einhalten kann oder
  - der Mieter keine hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung bieten kann,
- ist die Vermietung nicht gestattet.

(2) Werden Umstände nach Abs. 1 nach Abschluss des Mietvertrages bekannt kann der Mietvertrag fristlos gekündigt werden.

### §3 Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet für während seiner Nutzung entstandene Schäden an der Mietsache. Ausgenommen sind solche Schäden die eindeutig nicht auf die Nutzung zurückzuführen sind.

(2) Die Vermietung an c) Dritte (vgl. §1) wird von einer Sicherheitsleistung (Kaution) abhängig gemacht, die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach §7 (1), es sei denn die Art der Veranstaltung oder der Wert mitgemieteter Einrichtungen macht eine höhere notwendig. Darüber hinaus kann der Vermieter den Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen.

### §4 Pflichten des Vermieters

(1) Der Raum und die sonstigen dem Mieter überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Technisches Inventar darf nur dann vom Mieter genutzt werden, wenn er dessen sachgerechte Handhabung sicherstellen kann.

(2) Der Mieter hat seine Veranstaltung ggf. bei den zuständigen Behörden ordnungsgemäß anzumelden und sämtliche gesetzlichen Vorschriften und Auflagen einzuhalten.

(3) Der Mieter hat die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie die bestehende Brandschutzordnung zu beachten. Gegebenenfalls hat er die Feuerwehr und Rettungsdienst zu bestellen.

(4) Der Mieter hat die Veranstaltung zu unterbrechen oder zu beenden wenn ein ordnungsgemäßer Verlauf der Veranstaltung nicht mehr gewährleistet wird.

(5) Der Mieter hat dem Vermieter das Mietobjekt in einem Zustand zu übergeben, der die nahtlose Fortführung der eigentlichen Raumnutzung ermöglicht. Dies betrifft insbesondere die Säuberung der Räumlichkeiten, entsprechende Details werden im Mietvertrag festgelegt. Ferner hat der Mieter die ihm ausgehändigten Schlüssel wie im Mietvertrag vereinbarten zurück zugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach verfällt sein Anspruch auf Rückerstattung der Sicherheitsleistung (Kaution) vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche nach §3 (1).

**(6) Der Mieter übt während der Dauer der Vermietung neben dem Vermieter das Hausrecht aus und überwacht insbesondere die Einhaltung der Vorschriften des Nichtrauchergesetzes und Jugendschutzgesetz.**

### §5 Haftungsausschluss

Der Mieter hat die Sozialdiakonische Jugendarbeit Lichtenberg e.V. deren Vertreter und Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Vermietung gegen sie geltend gemacht werden.

### §6 Untervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt den Raum unterzuvermieten oder Dritten in anderer Form zu überlassen.

### **§7 Entgelt und Sicherheitsleistung**

(1) Für die Nutzung ist per Vorkasse ein Entgelt zu zahlen (siehe gesonderte Liste), dessen Höhe sich nach Art des Mieters nach §1.

Betriebskosten sind im Entgelt bereits enthalten sofern die Art der Veranstaltung einen angemessenen Verbrauch erwarten lässt, ansonsten ist ein entsprechender Aufschlag zu erheben. Die Zahlung ist zu leisten, wie im jeweiligen Mietvertrag vereinbart, spätestens bis zu dem im Mietvertrag angegebenen Zeitpunkt. Es gilt der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Vermieters. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, ist der Vertrag nicht zustande gekommen. Der Vermieter bemüht sich unmittelbar um anderweitige Vermietung. Für einen eventuell entstandenen Schaden (z.B. Mietausfall) ist der Mieter dem Vermieter gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Wird der Raum für mehrere aufeinanderfolgende Tage oder regelmäßig an bestimmten Tagen genutzt kann eine angemessene Pauschale vereinbart werden, die aber nicht mehr als 75% von dem ansonsten zu berechnenden Entgelt abweichen darf.

(3) In besonderen Fällen kann das Entgelt ermäßigt oder auch erlassen werden wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(4) Das Entgelt versteht sich inklusive Mehrwertsteuer.

### **§8 Reservierung und Rücktritt**

(1) Die vom Mieter reservierten Räume müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin bestätigt werden ansonsten wird die Reservierung gelöscht.

(2) Tritt der Mieter von seinem Mietvertrag zurück werden Stornogebühren fällig. Ab vier Wochen vor dem Miettermin 10% der vereinbarten Miete, ab zwei Wochen vor Termin 25 % der vereinbarten Miete und ab 7 Tage vor Termin 50% der vereinbarten Miete.

### **Kontakt:**

Jugend- und Begegnungsstätte alte schmiede

Spittastr. 40

10317 Berlin

fon: 030 - 577 97 99-0 fax: 030 - 577 97 99-55

e.mail : [alte.schmiede@sozdia.de](mailto:alte.schmiede@sozdia.de)